



HESSISCHER LANDTAG

12. 12. 2023

Kleine Anfrage

Torsten Felstehausen (DIE LINKE) vom 13.09.2023

Androhung des Einsatzes von Elektroimpulsgeräten in einer Gewahrsamszelle im PPNH Kassel

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Am 18.08.2023 kam es in Kassel zu einer symbolischen Besetzung der Fassade des städtischen Kraftwerks in der Dennhäuser Straße durch Mitglieder der Gruppe „Klimagerechtigkeit Kassel“, unter dem Motto: „Raus aus Gas 2030 – Sauberes Gas ist eine dreckige Lüge!“. Nach Angaben der Polizei waren an dieser Aktion fünf Personen beteiligt. Alle Personen seien vorläufig festgenommen worden.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz wie folgt:

Frage 1. Wie viele Personen beteiligten sich an den Protestaktionen am Kraftwerk Dennhäuser Straße in Kassel? Bitte aufschlüsseln nach Personen auf dem Gelände und außerhalb des befriedeten Bereichs?

An der Protestaktion am und auf dem Gelände des Kraftwerkes (Kassel, Dennhäuser Straße 122) beteiligten sich am 18.08.2023 insgesamt acht Personen. Durch die eingesetzten Streifen konnten drei Personen außerhalb und fünf Personen auf dem Grundstück angetroffen werden.

Frage 2. Wurden die Personalien der Betroffenen vor Ort aufgenommen?

Bei allen acht Personen wurde eine Identitätsfeststellung durchgeführt.

Frage 3. Gingen von den Betroffenen auf dem Gelände, bei der Ingewahrsamnahme, bei der Verbringung in das Polizeipräsidium Nordhessen (PPNH) oder im PPNH aktive Widerstandshandlungen gegen die Einsatzkräfte aus? Bitte die Art der Widerstandshandlungen beschreiben.

Frage 4. Warum wurden die Personen nach Feststellung ihrer Identität zum PPNH zur Ingewahrsamnahme verbracht?

Frage 6. Trifft es zu, dass sich die Personen in der Gewahrsamszelle vollständig entkleiden mussten und eine Intimschau vorgenommen wurde?

Frage 7. Wurde im Gewahrsam gegenüber den Betroffenen der Einsatz unmittelbaren Zwangs angedroht?
a) Wenn ja: Wurde durch die eingesetzten Polizeibeamten die Anwendung eines Elektroimpulsgeräts angedroht?
b) Ist die Androhung oder der Einsatz von Elektroimpulsgeräten in der Gewahrsamszelle durch die Dienstvorschrift zum Einsatz von Elektroimpulsgeräten gedeckt?

Frage 8. War die Androhung eines solchen Einsatzes aus Sicht der Hessischen Landesregierung tatsächlich das mildeste zur Verfügung stehende Mittel, um die Ganzkörperbeschau der Betroffenen im Beisein von acht Einsatzkräfte zu ermöglichen?

Auf Grund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 3, 4, 6, 7, 7 a), 7 b) und 8 gemeinsam beantwortet.

Nach der Identitätsfeststellung wurden fünf Beschuldigte für weitere strafprozessuale Maßnahmen in das Zentralgewahrsam des Polizeipräsidiums Nordhessen (ZPG) verbracht. Die Personen

wurden gemäß den Vorgaben der Polizeigewahrsamsordnung durchsucht. Um jegliche Gefährdung für sich und Dritte auszuschließen, umfasste die Durchsuchung in diesen Fällen u. a. auch die vollständige Entkleidung.

Im weiteren Verlauf wurde eine erkennungsdienstliche Behandlung der Beschuldigten durchgeführt.

Nur ein Beschuldigter widersetzte sich der erkennungsdienstlichen Behandlung durch Nichtmitwirken und körperliches Sperren, sodass die zunächst angedrohten Zwangsmaßnahmen – der Einsatz von einfach körperlicher Gewalt sowie die Fixierung des Beschuldigten – zur Durchsetzung der erkennungsdienstlichen Behandlung auch ergriffen werden mussten.

Das Distanz-Elektro-Impulsgerät (DEIG) wurde gegenüber dem Beschuldigten nicht eingesetzt, es blieb bei der Androhung. Grundsätzlich stehen den Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten eine Vielzahl an Verfahrensweisen und Hilfsmitteln zur Beendigung von Widerstandshandlungen zur Verfügung. Hierbei kann auch der Einsatz bzw. die Androhung des DEIG zulässig und im Einzelfall geboten sein. Hinsichtlich der Androhung des Einsatzes des Elektroimpulsgerätes in den Gewahrsamszellen des Polizeipräsidiums Nordhessen dauern die Ermittlungen weiterhin an. Im Anschluss der Ermittlungen soll der Vorgang zur rechtlichen Würdigung der Staatsanwaltschaft Kassel vorgelegt werden. Diese rechtliche Bewertung bleibt zunächst abzuwarten.

Frage 5. Wie viele Personen wurden in Gewahrsam genommen und wie lange dauerte diese?

Die vorläufige Festnahme der fünf Personen erfolgte zwecks Durchführung der strafprozessualen Maßnahmen am 18.08.2023 gegen 9 Uhr. Nach den Maßnahmen wurden die jeweiligen Beschuldigten sukzessive aus dem Polizeigewahrsam entlassen. Die letzte dieser Personen wurde am gleichen Tag um 13.28 Uhr aus dem Polizeigewahrsam entlassen und anschließend zurück zu ihrem Fahrrad am Werksgelände gebracht.

Wiesbaden, 30. November 2023

Peter Beuth